

# **Übertragungsreglement für die Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Schulsozialarbeit (ÜSoz)**

vom 13. Dezember 2020

# ÜBERTRAGUNGSREGLEMENT FÜR DIE AUFGABEN IN DEN BEREICHEN DER ÖFFENTLICHEN SOZIALHILFE, DES KINDES- UND ERWACHSENSCHUTZES UND DER SCHULSOZIALARBEIT

Gestützt auf

- Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.03.1998, BSG 170.11
- Art. 16 Abs. 3 und 4 und Art. 18 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 11.06.2001, BSG 860.1
- Art. 22 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) vom 1.2.2012, BSG 213.316
- Art. 47 und Art. 50 des Organisationsreglements vom 30.11.2011

erlassen die Stimmberechtigten auf Antrag des Gemeinderats folgendes Reglement:

Grundsatz

## Art. 1

Die Gemeinde Studen (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Brugg (Sitzgemeinde) sämtliche Aufgaben, die die kantonale Gesetzgebung den Sozialbehörden und Sozialdiensten der Gemeinden überbindet, namentlich

- a) die individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
- b) die Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz,
- c) Dienstleistungen im Bereich Adoptionswesen,
- d) die Pflegekinderaufsicht,
- e) die Erteilung von Bewilligungen für die Betreuung und Pflege in privaten Haushalten gemäss der Heimverordnung
- f) die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen,
- g) Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Integrationsangebote

sowie die Schulsozialarbeit gemäss der Volksschulgesetzgebung.

Geltendes kommunales Recht

## Art. 2

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Brugg erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den übergeordneten und ihrem gemeindeeigenen Recht. Sie kann in diesem Bereich hoheitlich für die Einwohnergemeinde Studen BE auftreten.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung übernimmt die interkommunal zusammengesetzte Sozialkommission der Gemeinde Brugg. Die Ressortverantwortlichen der Anschlussgemeinden sind von Amtes wegen Mitglieder dieser Kommission.

<sup>3</sup>Die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Brugg.

Vertragsabschluss

**Art. 3**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat Studen wird ermächtigt, den Umfang der Schulsozialarbeit festzulegen und die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Aufgabenübertragung gemäss Artikel 1 mit der Gemeinde Brügg abzuschliessen.

<sup>2</sup>Er beauftragt die Gemeinde Brügg, die entsprechenden Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit zu schaffen und zu besetzen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat Studen stellt die Kosten, welche aus der Aufgabenerfüllung gemäss diesem Vertrag resultieren, jährlich im Budget ein. Sie gelten als gebunden.

Inkrafttreten,  
Schlussbestimmungen

**Art. 4**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt per 1.1.2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das «Reglement über die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Brügg mit Bildung eines Vormundschaftskreises» vom 22. November 2002.

## Genehmigungsvermerk:

Dieses Reglement wurde an der kommunalen Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 mit 349 Ja- zu 83 Nein-Stimmen angenommen.

Studen, 13.12.2020

Einwohnergemeinde Studen

Theres Lautenschlager  
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi  
Gemeindeschreiber

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der kommunalen Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 45 vom 5. November 2020 publiziert.

Studen, 13.12.2020

Oliver Jäggi  
Gemeindeschreiber